



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/220/2022

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Ordnungs- und Bürgeramt

Datum: 14.01.22

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	22.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung und § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Brandenburgische Personenstandsverordnung i. V. m. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

Sachverhalt, Begründung:

Zur Ausübung der Aufgaben des Personenstandsgesetzes sind nach § 1 Abs. 3 Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) für jedes Standesamt Standesbeamtinnen oder Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl mindestens jedoch zwei Personen zu bestellen.

Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Standesamtes in Ausnahmesituationen besteht für den jeweiligen Aufgabenträger nach § 1 Abs. 4 BbgPStV die Möglichkeit, ergänzend zu den eigenen Bestellungen mit vorheriger Zustimmung durch die untere Fachaufsichtsbehörde Standesbeamtinnen und Standesbeamte anderer Aufgabenträger zeitlich befristet zu bestellen.

Da in den Kommunen unserer Größenklasse i. d. R. nur zwei Standesbeamtinnen und Standesbeamte vorgehalten werden können, ist das Eintreten von derartigen personellen Notsituationen nicht ausgeschlossen. Verstärkt wird die Wahrscheinlichkeit dessen u. a. durch den Fachkräftemangel und damit verbundenen Personalwechsell sowie fehlendem Personal, das die fachliche Eignung mitbringt, sowie dem demographischen Wandel, der zu vermehrten Renteneintritten von Standesbeamtinnen und Standesbeamten führt. Insbesondere hat die bestehende pandemische Situation seit März 2020 auch aufgezeigt, dass durch krankheits- oder quarantänebedingte Fehlzeiten kurzfristig mit hohen Personalausfällen zu rechnen ist, die die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden.

Zur Absicherung von außergewöhnlichen personellen Notsituationen wollen das Amt Neustadt (Dosse), die Gemeinde Wusterhausen/Dosse und die Stadt Kyritz von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 2 BbgPStV Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten.

Dazu wird jeder Vereinbarungspartner gegenseitig eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten befristet für den Zeitraum der Geltungsdauer der Vereinbarung bestellen. Der Einsatz in dem anfordernden Standesamt erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung. Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vereinbarungspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) handelt es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um eine mandatierende Vereinbarung, wonach andere Kommunen mit der Durchführung von öffentlichen Aufträgen beauftragt werden können. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune in Bezug auf die Aufgabenerfüllung bleiben dabei unberührt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam (§ 9 Abs. 1 GKG Bbg) und soll bis zum 31.12.2024 befristet abgeschlossen werden. Die untere Fachaufsichtsbehörde wurde beteiligt und hat ihre Zustimmung bereits mündlich erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Es erfolgt eine gegenseitige Erstattung der Personalkosten entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen. Entstehende Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten zwischen dem Amt Neustadt(Dosse), der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und der Stadt Kyritz.